

## Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 15.03.04

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen von Standard Hardware (nachfolgend auch zusammenfassend kurz "Vertragsprodukte") der Scansonic IPT GmbH (nachfolgend kurz "Scansonic") erfolgen nebst der dazugehörigen Bedienungsanleitung und Installationsanweisung (nachfolgend „Dokumentation“) und ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.2 Maßgebend für den Umfang der von Scansonic übernommenen Lieferpflichten ist ausschließlich die durch Scansonic erteilte schriftliche Auftragsbestätigung.
- 1.3 Scansonic behält sich das Recht vor, Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurück zuführen sind während der Lieferzeit vorzunehmen, sofern die Vertragsprodukte nicht erheblich geändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- 1.4 Die Verantwortung für die den Bedürfnissen des Kunden entsprechende Auswahl der Vertragsprodukte trägt ausschließlich der Kunde.
- 1.5 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 2. Lieferung, Gefahrenübergang

- 2.1 Liefertermine bzw. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie durch Scansonic als solche ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.2 Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat.
- 2.3 Die Liefertermine bzw. Lieferfristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Scansonic liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der Vertragsprodukte von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.
- 2.4 Sämtliche Lieferungen erfolgen EXW Sitz von Scansonic.
- 2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Vertragsprodukte unverzüglich auf Transportschäden oder sonstige äußere Mängel zu untersuchen und die entsprechenden Beweise

- zu sichern. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Tagen nach Eingang beim Kunden durch diesen schriftlich gegenüber Scansonic anzuzeigen.
- 2.6 Scansonic ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 2.7 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Vertragsprodukte auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn Scansonic sonstige Leistungen übernommen hat oder bei Nachlieferungen oder Nachbesserungen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Scansonic nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 3. Preise, Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Maßgebend für die Preise der durch Scansonic zu erbringenden Leistungen ist, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, die bei Auftragserteilung geltende allgemeine Preisliste von Scansonic. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, als Nettopreise ausschließlich Verpackung, Lieferung, Fracht, Umsatzsteuer, Zölle etc.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist sind alle Zahlungen sofort bei Lieferung fällig. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- 3.3 Scheck- und Wechselzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht angesehen.
- 3.4 Im Verzugsfall werden Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 8% p.a. geschuldet. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Zinsen und Schäden bleibt vorbehalten.
- 3.5 Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Scansonic nicht nach, so ist Scansonic berechtigt, weitere Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen und die sofortige Barzahlung ihrer fälligen Forderungen oder Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist Scansonic berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheiten auszuführen.
- 3.6 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zulässig.
- 3.7 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist Scansonic berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die

Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

#### 4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Scansonic behält sich das Eigentum an den gelieferten Vertragsprodukten (nachfolgend "Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor.

4.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist Scansonic berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Scansonic liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Scansonic ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf ihre offenen Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen.

4.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Scansonic jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen Scansonic und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden.

4.4 Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach

deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Scansonic, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich Scansonic, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann Scansonic verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Scansonic vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Scansonic nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Scansonic das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Scansonic nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Scansonic das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für Scansonic.

4.7 Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherung

übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde Scansonic unverzüglich davon zu benachrichtigen und Scansonic alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von Scansonic erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum von Scansonic hinzuweisen.

- 4.8 Scansonic verpflichtet sich, die Scansonic zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die Scansonic zustehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## 5. Mängelrechte

- 5.1 Für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln der Vertragsprodukte gelten nicht die Bestimmungen dieser Ziff. 5, sondern ausschließlich die Haftungsbestimmungen der Ziff. 6 dieser Vereinbarung.
- 5.2 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Mängel der Vertragsprodukte völlig auszuschließen. Mängelrechte werden daher insoweit ausgeschlossen, als Mängel sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsprodukte auswirken.
- 5.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Vertragsprodukte beträgt vierundzwanzig Monate, beginnend mit der Übergabe der Vertragsprodukte an den Kunden.
- 5.4 Im Falle eines wesentlichen Mangels eines Vertragsproduktes sind die Ansprüche des Kunden auf kostenlose Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von Scansonic in der Beseitigung des Mangels, der Lieferung eines mangelfreien Ersatzproduktes oder auch in einer - unter Umständen vorübergehenden - Umgehung des Mangels ("Work Around") bestehen, sofern die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsproduktes hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 5.5 Bleibt die Nacherfüllung binnen angemessener Frist erfolglos, kann der Kunde nach vorheriger Androhung und Bestimmung einer Nachfrist die Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 5.6 Die Mängelrechte entfallen, sofern der Kunde die Vertragsprodukte vertragswidrig nutzt oder Vertragssoftware geändert oder erweitert hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Benutzung, Änderung oder Erweiterung für den gerügten Mangel nicht ursächlich war.
- 5.7 Bei der Eingrenzung von Mängeln der Vertragsprodukte ist der Kunde verpflichtet, nach Maßgabe der für diese gelieferten Dokumentation mitzuwirken, insbesondere durch schriftliche und spezifizierte Dokumentation von Mängeln.
- 5.8 Die Geltendmachung von Mängelrechten ist ausgeschlossen, soweit Mängel der Vertragsprodukte nicht

unverzöglich nach deren Entdeckung - offensichtliche Mängel bis spätestens 6 Tage nach Lieferung - in schriftlicher Form gerügt werden.

## 6. Schadensersatz

- 6.1 Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Scansonic nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle von Garantien sowie bei Schäden, die auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise ("Kardinalpflichten") beruhen.
- 6.2 Die Haftung für Schäden, die auf einer Mangelhaftigkeit des Vertragsproduktes beruhen, wird ausgeschlossen, soweit sich der Mangel nicht oder nur unwesentlich auf die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsproduktes auswirkt.
- 6.3 Haftet Scansonic für die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten, ohne dass ein Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, dessen Eintritt für Scansonic nach den ihm bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise voraussehbar war.
- 6.4 Haftet Scansonic für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten, die nicht Organe oder leitende Angestellte von Scansonic sind, so ist die Haftung von Scansonic auf Schäden begrenzt, die durch die

Verletzung von Kardinalpflichten verursacht wurden.

- 6.5 Haftet Scansonic für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, so ist die Haftung, soweit nicht Kardinalpflichten verletzt sind, auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt Scansonic nach den Scansonic bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise voraussehen konnte.
- 6.6 In den Fällen der Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 ist die Haftung von Scansonic für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere Datenverluste und entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
- 6.7 Der nach Ziffern 6.3 und 6.4 für typische Schäden an Sachen zu ersetzende Betrag überschreitet keinesfalls Euro 500.000,00. Typischerweise vorhersehbare Vermögensschäden (im Gegensatz zu Sachschäden) betragen höchstens Euro 50.000,00.
- 6.8 Scansonic ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zum Schutz vor Datenverlust zu treffen, insbesondere durch Anfertigung von Sicherungskopien sämtlicher Programme und Daten in maschinenlesbarer Form, zumindest einmal täglich. Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieser Ziff. 6 haftet Scansonic in keinem Fall für den Verlust von Daten bzw. ihre Wiederbeschaffung, soweit der Schaden bei Beachtung der Verpflichtungen nach dieser Ziff. 6 vermeidbar gewesen wäre.

6.9 Die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleibt von den Vorschriften dieser Ziff. 6 ebenso unberührt wie die Haftung für Garantien sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

6.10 Der Ausschluss bzw. die Begrenzung der Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen schließt Ansprüche gegen Angestellte und Beauftragte von Scansonic ein.

## 7. Schutzrechte

Sämtliche Eigentums- und sonstigen Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, an der Benutzerdokumentation, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art- auch in elektronischer Form- verbleiben, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich anders geregelt, ausschließlich bei Scansonic.

## 8. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen Scansonic, einschließlich etwaiger Schadens- oder Gewährleistungsansprüche, ist ausgeschlossen.

## 9. Schutzrechte Dritter

9.1 Scansonic wird den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus der behaupteten Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten Dritter durch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsprodukte hergeleitet werden. Die Kosten der

Rechtsverfolgung übernimmt Scansonic, sofern der Kunde Scansonic unverzüglich und schriftlich über die behauptete Schutzrechtsverletzung in Kenntnis gesetzt hat und Scansonic sämtliche Abwehrmaßnahmen einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen überlässt.

9.2 Der Kunde ist zur Geltendmachung der Rechte gemäß 9.1 nicht berechtigt, wenn die Verletzung der Schutzrechte auf einer Veränderung der Vertragsprodukte oder auf der Verbindung mit anderen Produkten durch den Kunden beruht.

9.3 Soweit in dieser Ziffer nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Ziffern 5 und 6 entsprechend.

## 10. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche in Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

## 11. Sonstiges

11.1 Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit

einzelner Bedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bedingungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

- 11.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden.
- 11.3 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UNCITRAL Kaufrechtsabkommen wird ausgeschlossen.
- 11.4 Soweit gemäß § 38 ZPO zulässig, wird für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung mit dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin vereinbart. Unbeschadet dessen bleibt Scansonic zur Erhebung der Klage oder Einleitung sonstiger rechtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden berechtigt.